

**Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
– Flurneuordnungsbehörde –**



Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
(Dienststelle Franzburg: Garthofstraße 17-19, 18461 Franzburg)

**Az.: 30g/5433.33/59-032//Hohendorf**

## **Ausführungsanordnung**

### **im Bodenordnungsverfahren Hohendorf**

- 1) Im Bodenordnungsverfahren Hohendorf, Stadt Wolgast, Landkreis Vorpommern-Greifswald, wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 22.05.2012 sowie der Nachträge angeordnet.
- 2) Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01. Juni 2014** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- 3) Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgen spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01. Juni 2014, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 4) Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen,
  - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bei der **Landgesellschaft Mecklenburg mbH, Außenstelle Greifswald, Weißbuchenweg 1, 17493 Greifswald** gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

## Gründe


Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Bodenordnungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Franzburg, den 10.04.2014

Im Auftrag

  
Koll  
Abteilungsleiter

